

BereichsleiterIn
RegionalleiterIn Distribution
DistributionsmanagerIn
DistributionsleiterInnen

Österreichische Post AG
Personalmanagement
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 21762
Fax: +43 (0) 577 675 / 21762
E-Mail: franzl.nigl@post.at

**Ist-Zeit in der Briefzustellung/Distribution;
Dienstanweisung „Sonstige begleitende Regelungen“**

05. SEPTEMBER 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die begleitend zur Umsetzung von KAP 2008 (siehe Anhang 2 vom 14. Mai 2008) erlassenen Dienstanweisungen vom 29. Mai 2008, GZ PRM/PS 545195-08/A01, bezüglich „Umsetzung Tisch neu und BAA; Personalmaßnahmen“ (DA an Regionalleiter Distribution, Bereichsleiter und DA an RL-Distribution alle) wurden mit Wirksamkeit 31. August 2012 außer Kraft gesetzt.

Im Rahmen und unter der Voraussetzung der mit 1. Jänner 2013 wirksamen Umsetzung der „Ist-Zeit-Erfassung und – Abrechnung“ in der Briefzustellung/Distribution und der bereits mit 1. September 2012 geltenden Entgeltregelungen wird mit Wirksamkeit 1. September 2012 folgende Dienstanweisung „Ist-Zeit in der Briefzustellung - Sonstige begleitende Regelungen“ in Kraft gesetzt.

Soweit in dieser Dienstanweisung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Anzahl der Mitbesorgungen im Zustelldienst – Begrenzung

Dienstzusammenziehungen im Zustelldienst sind grundsätzlich auf maximal 5 Tage pro Kalendermonat je Mitarbeiter zu begrenzen. Ist dies bei Personalausfällen nicht möglich, werden bei Überschreitung der definierten Grenze zusätzlich EUR 3,- brutto je Überstunde (ab der 41. Wochendienststunde) bezahlt.

Diese Belohnung ist freiwillig, jederzeit widerrufbar und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft.

Die Verrechnung dieser zusätzlichen Zahlung erfolgt in SAP unter der Lohnart 2570 "Mitbes.bonus Brief".

Bei den Zustellbasen sind die für die Verrechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen. Die Nachvollziehbarkeit der verrechneten Beträge muss unbedingt gegeben sein, damit eine interne Überprüfung jederzeit möglich ist.

Vor der Zahlung muss der betroffene Mitarbeiter nachweislich über die Freiwilligkeit und jederzeitige Widerrufbarkeit dieser Leistung in Kenntnis gesetzt werden.

2. Personalreserve

Eine mindestens 15% Personalreserve im Jahresdurchschnitt je Zustellbasis inklusive Ersatzkräfte, jedoch ohne Überstunden, ist sicher zu stellen.

Zusätzlich ist eine Personalreserve im Zustelldienst unter Einbeziehung der Vorsortierkräfte in Köpfen je Zustellbasis, unter Berücksichtigung der Langzeiterersatzkräfte bei gleichzeitiger Herausrechnung der §14 und Langzeitkranken (ab 6 Wochen) ab Umsetzung der neuen Zeitwerte in der Zustellbasis sicher zu stellen. Je Zustellbasis sind mindestens 9% an Köpfen sicher zu stellen.

3. Freiwillige Dienstzusammenziehungen

Mitarbeiter, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben, bzw. begünstigt Behinderte, das sind Mitarbeiter, die der Dienststelle einen vom Bundessozialamt ausgefertigten Bescheid über Art und Ausmaß ihrer Behinderung vorgelegt haben, können nur bei Freiwilligkeit zu Dienstzusammenziehungen herangezogen werden.

Von den in Betracht kommenden Mitarbeitern kann eine schriftliche Erklärung für ihre freiwillige Bereitschaft zu Dienstzusammenziehungen eingeholt werden. Die Regionalleitungen können auch individuellere Regelungen vereinbaren.

4. Dienstzusammenziehungen für Freistellungen von Personalvertretern

Freistellungen von Personalvertretern gemäß § 66 PBVG, sofern diese 10 Arbeitstage im Vorhinein bekannt gegeben werden, sollen ohne zusätzliche Dienstzusammenziehungen sichergestellt werden.

Ausgenommen sind Dienstzusammenziehungen, die aufgrund kurzfristig auftretender Krankenstände notwendig werden.

5. Springerbonus

Der „Springerbonus“ ist eine freiwillige, jederzeit widerrufbare Leistung des Unternehmens, welche nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel ohne Rechtsanspruch für die Zukunft zur Auszahlung gelangen kann.

Um bundesweit eine einheitliche Vorgangsweise bei einer allfälligen Gewährung dieser Belohnung sicher zu stellen, sollen folgende interne Parameter zur Gewährung herangezogen werden:

Anspruchsvoraussetzung und Höhe der Belohnung:

Die Regionalleiter Distribution werden ermächtigt, Zustellern (Beamte und unbefristet beschäftigte Angestellte), die als interne oder externe Springer tätig sind, eine jährliche Belohnung im Ausmaß von EUR 200,-- brutto zu gewähren.

Als Springer werden Zusteller verstanden, die während eines Kalenderjahres mehr als sechs Monate unterschiedlichen Zustellerarbeitsplätzen zeitlich befristet zugeteilt waren.

Auszahlungsmodalitäten und Verrechnung:

Die Evaluierung erfolgt seitens der jeweiligen Regionalleitung Distribution. Die Liste der Anspruchsberechtigten ist bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres Personalsteuerung Brief elektronisch (Name, Personalnummer, Betrag) zu übermitteln.

Die Genehmigung der Springerbelohnungen und Freigabe der Zahlung erfolgt durch die Geschäftsfeldleitung Produktion und Logistik.

Die Anweisung erfolgt zentral unter der Lohnart 2250 - Belohnung-Fachbereich vom Entlohnungsmanagement.

Es ist sicherzustellen, dass jeder interne Springer zumindest einmalig 1 Tag Einschulung (A900) pro neuem Rayon erhält. Auf den Eintrag des Anwesenheitscodes A900 in SAP/IT2002 ist ausnahmslos zu achten.

6. Berücksichtigung der Invalidität bei begünstigt Behinderten:

Eine in Bezug auf die Verwendung im Zustelldienst relevante begünstigte Behinderung lt. Bescheid des Bundessozialamtes bzw. Landesinvalidenamtes eines Mitarbeiters wird entsprechend dem Ausmaß der tatsächlichen Beeinträchtigung nach Maßgabe der betriebsorganisatorischen und personellen Konstellation bzw. Möglichkeiten berücksichtigt. Es wird auf die Bestimmungen nach §14 Behinderteneinstellungsgesetz und auf die DA GZ 132112-PF/99 verwiesen. Ein schlüssiger fachärztlicher Befund / Gutachten, in dem der Grad der verminderten Zustelleistung festgestellt wird, ist in Folge entsprechend zu berücksichtigen.

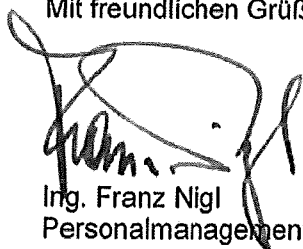
Die ggf. notwendige Migration und der möglichst effiziente Einsatz sind in Form eines Gespräches mit dem Betroffenen unter Einbindung eines/r Personalvertreters/in abzuklären.

7. Bezugsregelung von teilbeschäftigten Mitarbeitern in der Vorsortierung:

Bei Teilzeitkräften ist ohne Ausnahme eine Bezugsregelung beim regionalen Personalmanagement/PAV zu veranlassen, wenn eine Vertretungstätigkeit für Krankenstand/Urlaub vorliegt, die durchgehend länger als zwei Wochen dauert, und daraus eine Änderung des vertraglichen Beschäftigungsausmaßes/der Verwendung resultiert. Bezugsregelungen sind weiterhin auch bei kürzeren Zeiträumen (z.B. ab 1 Woche) zulässig.

Die Distributionsleiter/innen werden hiermit ersucht bzw. angewiesen, diese Dienstanweisung allen betroffenen Mitarbeitern/innen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Franz Nigl
Personalmanagement - Leitung



Ing. Robert Modliba
Produktion & Logistik - Leitung